

06.10.03**Empfehlungen**
der AusschüsseG - Fz - Kzu **Punkt** der 792. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2003

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der
Krankenpflege (KrPflAPrV)

A

Der **federführende Gesundheitsausschuss (G)** und
der **Ausschuss für Kulturfragen (K)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

G 1. Zu § 2 Abs. 2 Satz 4

In § 2 Abs. 2 Satz 4 sind die Wörter "einem Jahr" durch die Wörter "zwei
Jahren" zu ersetzen.

Begründung:

Abhängig vom konkreten Einsatzort in der praktischen Ausbildung werden die Schülerinnen oder Schüler von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern aus der Krankenpflege mit mindestens einjähriger Berufserfahrung oder aus der Altenpflege mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung betreut. Hier sollte einheitlich auf eine zweijährige Berufserfahrung abgestellt werden. Dies ist auch im Hinblick auf die perspektivisch angestrebte Zusammenführung der beiden Ausbildungen sinnvoll.

...

G

2. Zu Abschnitt 1 (Überschrift)Zu Abschnitt 1a - neu -, § 2a - neu - und 2b - neu -Zu Abschnitt 1b -neu - und § 7

a) In der Überschrift unter Abschnitt 1 sind die Wörter "und allgemeine Prüfungsbestimmungen" zu streichen.

b) Nach § 2 ist folgender neuer Abschnitt einzufügen:

'Abschnitt 1a

Leistungsbewertung

§ 2a

Jahreszeugnisse

Zum Ende eines jeden Ausbildungsjahres erteilt die Schule der Schülerin oder dem Schüler ein Zeugnis über die Leistungen im Unterricht und in der praktischen Ausbildung. Die Note für die praktische Ausbildung wird im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung festgelegt.

§ 2b

Benotung

Für die nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu bewertenden Leistungen gelten folgende Noten:

"sehr gut" (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

"gut" (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

(noch Ziffer 2)

"befriedigend" (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

"ausreichend" (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

"mangelhaft" (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"ungenügend" (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.'

c) Nach § 2b - neu - ist folgender neuer Abschnitt einzufügen:

"Abschnitt 1b

Allgemeine Prüfungsbestimmungen"

Als Folge

ist § 7 zu streichen.

Begründung

Zur Bildung von Vornoten nach § 5a (neu) ist eine Grundlage zu schaffen, um Transparenz und Rechtssicherheit herzustellen. Jahreszeugnisse sind dafür am besten geeignet.

G 3. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b

In § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b sind nach dem Wort "Arzt" die Wörter "oder eine Diplom-Medizinpädagogin oder einer Diplom-Medizinpädagoge" einzufügen

Begründung:

Die bisherige Formulierung schreibt die Beteiligung einer Ärztin oder eines Arztes als Fachprüfer, die an der Schule unterrichten, zwingend vor. Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 des Krankenpflegegesetzes muss eine Schule, um staatlich anerkannt zu werden, "fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte mit entsprechender, abgeschlossener Hochschulausbildung für den theoretischen und praktischen Unterricht" nachweisen.

Die Wissensgrundlagen "Pflegerrelevante Kenntnisse der Naturwissenschaften und der Medizin" können daher zukünftig auch von entsprechend qualifizierten Lehrkräften, die nicht Ärztinnen oder Ärzte sein müssen, vermittelt werden. Ärztinnen und Ärzte werden in diesen Schulen überwiegend nur noch als Honorarkräfte für sehr spezielle Themen am Unterricht beteiligt sein. Die Beschränkung der Fachprüferinnen und -prüfer nach Nummer 3 Buchstabe b auf die Berufsgruppe Arzt wäre daher eine gemessen an ihrem Anteil am Unterricht unverhältnismäßig erscheinende Hervorhebung gegenüber allen anderen Lehrkräften und eine indirekte Verpflichtung für die Schulen, Ärztinnen und Ärzte als Lehrkräfte zu beschäftigen. Es wird daher vorgeschlagen, die nach Nummer 3 Buchstabe b als Fachprüfer zu benennende Berufsgruppe zu erweitern und auch Medizinpädagoginnen und -pädagogen als Fachprüfer zuzulassen.

G 4. Zu § 4 Abs. 2 Satz 3

§ 4 Abs. 2 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Schulleitung bestimmt."

Begründung:

Nur die Schule kann die infrage kommenden Fachprüferinnen und Fachprüfer namentlich benennen und entsprechend vorschlagen. Vor Bestellung der genannten Personen nochmals die Schulleitung anzuhören, ist umständlich und unnötig.

Der Änderungsvorschlag orientiert sich an § 6 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers.

G 5. Zu § 5a - neu -

Nach § 5 ist folgender § 5a einzufügen:

"§ 5a

Vornoten

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt auf Vorschlag der Schule eine Vornote für jedes Lernfeld, das Gegenstand des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung ist, und eine Vornote für den praktischen Teil der Prüfung fest.

(noch Ziffer 5)

(2) Die Vornoten werden bei der Bildung der Noten des mündlichen, schriftlichen und praktischen Teils der Prüfung jeweils mit einem Anteil von 25 vom Hundert berücksichtigt.

(3) Die Vornoten werden der Schülerin oder dem Schüler spätestens drei Werktage vor dem Beginn des ersten Prüfungsteils mitgeteilt.

(4) Die zuständige Behörde kann Regelungen zur Bildung von Vornoten treffen."

Begründung:

In der Begründung zu § 8 KrPflAPrV wird ausgeführt, dass ..." Die einzelnen Prüferinnen oder Prüfer, die nach Möglichkeit auch die Lehrkräfte der Prüflinge sein sollen (§ 4 Abs. 1 Satz 2) und die einzelnen Kandidaten daher kennen, (...) bei offensichtlicher Diskrepanz zwischen der Prüfungs- und der Ausbildungsleistung im Interesse einer gerechten Würdigung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers auch ihre oder seine Bewährung während der Ausbildung in die abschließende Wertung seiner Prüfungsleistung mit einfließen lassen (werden)."

Dieses Verfahren ist fragwürdig und rechtlich problematisch. Es wird angeregt, entsprechende Regelungen aus der AltPflAPrV (§§ 3, 4 und 9) zu übernehmen und die während der gesamten Ausbildung erbrachten Leistungen mit einem Anteil von 25 Prozent in die Benotung der Prüfungsleistungen aufzunehmen. Die geregelte Praxisbegleitung durch die Schule nach § 2 Abs. 3 bietet eine gute Grundlage für eine qualifizierte und transparente Bewertung. Das Nähere zur Bildung von Vornoten sollte in den Ländern geregelt werden. Der Charakter der staatlichen Prüfung bleibt auf Grund des gegenüber der Abschlussprüfung geringen Gewichts der Vornoten unberührt.

G 6. Zu § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1

§ 9 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 2 sind nach dem Wort "Prüfung" die Wörter "oder der entsprechende Teil der Prüfung" einzufügen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 sind nach dem Wort "Prüfung" die Wörter "oder der entsprechende Teil der Prüfung" einzufügen.

Begründung:

Durch Absatz 1 Satz 1 wird dem Prüfling alternativ ermöglicht, von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurückzutreten. Entsprechend sind für beide Alternativen Aussagen bei der Genehmigung des Rücktritts oder der Nicht-Genehmigung zu treffen.

G K 7. Zu Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) Buchstabe B Abschnitt I. Nr. 1

In Anlage 1 Buchstabe B Abschnitt I. sind in Nummer 1 die Wörter

"in der stationären Versorgung in kurativen, rehabilitativen und palliativen Gebieten in den Fächern Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege"

durch die Wörter

(noch Ziffer 7)

"in der stationären Versorgung in kurativen Gebieten in den Fächern Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege sowie in mindestens zwei dieser Fächer in rehabilitativen und palliativen Gebieten"

zu ersetzen.

Begründung:

Für alle angegebenen Fächer ist eine praktische Ausbildung auf den rehabilitativen bzw. palliativen Gebieten nur eingeschränkt durchführbar. Dazu kommt, dass der vorgegebene Zeitrichtwert von 800 Stunden auf 21 Teilgebiete zu verteilen wäre. Im Durchschnitt ergibt das annähernd eine Woche praktische Ausbildung für einen Teilbereich. Dem Anspruch einer hohen Ausbildungsqualität kann das nicht gerecht werden.

B

8. Der **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*